

MOL Austria Handels GmbH

ALLGEMEINE VERKAUFS-UND LIEFERBEDINGUNGEN (AVLB)

1. Vertragsabschluss; Vertragsparteien

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („**AVLB**“) gelten - mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung - für sämtliche Kauf- und Lieferverträge (einschließlich Vertragsabschluss im Fernabsatz/ E-Commerce), die von **Kunden**, die Unternehmer i.S.d. § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) sind, mit uns, der **MOL Austria Handels GmbH** („**wir**“), abgeschlossen werden.
- 1.2. Diese AVLB gelten auch für alle unsere künftigen Geschäftsbeziehungen mit Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen AVLB sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen oder diesen AVLB sonst widersprechenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Nimmt der Kunde danach unsere Lieferungen und Leistungen an, so gilt dies als schlüssige Annahme unseres Angebotes auf Grundlage unserer AVLB (mit allenfalls schriftlich vereinbarten Änderungen oder Ergänzungen).

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und widerruflich.

3. Produkte

3.1. Wir bieten folgende Produkte gemäß der ÖNORM an:

- Dieseldieselkraftstoff B7 ÖNORM EN 590 (Ausgabe 04/2021), Bioanteil FAME: EN 14214
- Dieseldieselkraftstoff B7 MOL Performance Additiv ÖNORM EN 590 (Ausgabe 04/2021), Bioanteil FAME: EN 14214
- Dieseldieselkraftstoff Arctic B7 ÖNORM EN 590 (Ausgabe 04/2021), Bioanteil FAME: EN 14214
- Dieseldieselkraftstoff B0 ohne Bio-Anteil ÖNORM EN 590 (Ausgabe 04/2021)
- Dieseldieselkraftstoff EVO B0 ohne Bio-Anteil ÖNORM EN 590 (Ausgabe 04/2021)
- Eurosuper 95 E5 ÖNORM EN 228 (Ausgabe 04/2021),
- Eurosuper 95 E10 ÖNORM EN 228+A1/Z1 (Ausgabe 11/2022),
- Super Plus 98 ETBE ÖNORM EN 228 (Ausgabe 04/2021),
- Heizöl extra leicht, schwefelfrei: ÖNORM C1109 (Ausgabe 04/2021)
- Bunkergasöl 10ppm, schwefelfrei: ÖNORM C1109, (Ausgabe 04/2021)

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Produkte immer nach den letztgültigen in Österreich geltenden Normen anzubieten, somit insbesondere auch nach neueren als den oben angeführten Normen wie ebenso eine Erweiterung oder Reduzierung der oben angeführten Produkte.

3.2. Muster

Muster sind stets unverbindliche Ansichtsmuster. Alle Analyseangaben sind auch bezüglich der Höchst- und Mindestwerte nur als ungefähr anzusehen.

3.3. **Mengenmäßige Berechnungsbasis** (gilt, soweit Waren nicht in Normpackungen – Fertigpackungen i.S.d. §§ 24ff Maß- und Eichgesetz – geliefert werden).

Die Feststellung der zur Berechnung maßgebenden Liefermengen erfolgt für alle Produkte im Tanklager, das mit geeichten Messanlagen ausgestattet ist. Zur Verrechnung gelangt die durch unsere geeichten Durchflussmesser angezeigte Produktmenge, die auch auf der Verladeanzeige zu sehen ist. Um temperatur-schwankungsbedingte Abwei-

chungen auszuschließen, erfolgt zwecks Bestimmung der exakten Liefermenge eine automatische Umrechnung auf eine Temperaturbasis von 15° C.

Bei Lieferungen der Produkte durch uns oder in unserem Auftrag zum Kunden können nach unserer Wahl anstelle der von der geeichten Messanlage im Tanklager festgestellten Liefermenge die von geeichten Messgeräten der Tankwägen ausgedruckten, automatisch auf eine Temperaturbasis von 15° C umgerechneten Abgabescheine als Fakturbasis genutzt werden.

4. **Preise, Versandkosten**

- 4.1. Wir sind berechtigt, dem Kunden für die Kosten der Abfüllung in das Transportfahrzeug eine Abfüllpauschale sowie die entstehenden Versand- und Zustellkosten in Rechnung zu stellen. Lieferungen in nicht der Europäischen Union angehörigen Ländern erfolgen unverzollt und unversteuert.

Unsere Preise verstehen sich, falls keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, ab Raffinerie bzw. Abgangslager für die von uns angegebenen Mengeneinheiten verzollt, exklusive Umsatzsteuer, jedoch inklusive Mineralölsteuer sowie sämtlicher anderer öffentlicher Abgaben, Steuern (insbesondere indirekter Steuern mit Ausnahme der Umsatzsteuer), Beiträge und Gebühren, wie etwa Ausgleichsbeträge für Energieeffizienzmaßnahmen und Bepreisungen von CO2 Emissionen, nach den am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Warenentstehungskosten und den am Tag der Lieferung geltenden Zoll-, Steuer- und Abgabensätzen sowie vorher genannten Ausgleichsbeträgen, unter Berücksichtigung etwaiger amtlich festgesetzter Preise, Zu- und Aufschlägen und Spannen. Bei bestimmten Produkten (z.B. Bunkergasöl) bzw. Vorgängen (z.B. Verbringung in ein anderes Steuerlager) wird eine allfällige Steuerbefreiung gemäß dem Mineralölsteuergesetz berücksichtigt.

Bei Änderung des Marktpreises, gesetzlicher Bestimmungen, öffentlicher Abgaben und/oder sonstiger preisbildender Komponenten (z.B. Einstandspreise, Währungsparitäten, Aufschläge, Lohnkosten, Frachtkosten) sind wir zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt. Erhöhungen solcher Sätze bzw. Faktoren bis zum Tage der Lieferung gehen zu Lasten des Kunden.

Gültig sind die auf der Auftrags- bzw. Bestellbestätigung ausgewiesenen Preise und Mengenangaben. Bei Unterschieden zwischen den bei uns geführten Preisen und den auf der Bestellung aufgeführten Preisen behalten uns wir das Recht vor, die Bestellung abzulehnen. Bei mündlichen Bestellungen sind die gespeicherten Preise in unseren EDV-Systemen gültig.

4.2. **Kreditlimit**

Wir legen für alle unsere Kunden ein Kreditlimit fest. Dieses Limit wird vor der ersten Bestellung festgelegt und kann sich im Lauf des Geschäftskontaktes, insbesondere unter Berücksichtigung der Bonität des Kunden, ändern. Wir sind berechtigt, nur bis zu diesem Limit Produkte an unsere Kunden zu verkaufen und auszuliefern. Erfolgt aber ein Verkauf oder eine Lieferung über das Kreditlimit hinaus, berührt dies nicht unseren Anspruch auf vollständige Kaufpreiszahlung.

5. **Lieferung, Eigentumsvorbehalt**

- 5.1. **Lieferung:** Die Lieferung der Ware erfolgt (so nicht Selbstabholung vereinbart wurde) an die vereinbarte, und mangels gesonderter Vereinbarung, an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift. Die Lieferung erfolgt – wenn nichts anderes vereinbart wurde – im Falle der Selbstabholung in unseren Lagern zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Ware die Befüllungsanschlussvorrichtung durchläuft, bzw. im Falle der Lieferung an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Ware die Anschlussvorrichtung des Tankwagens oder eines anderen von uns verwendeten Transportmittels (z.B. Kesselwagen oder Schiff) am Lieferort durchläuft.

- 5.2. **Übernahme der Waren, Mengenfeststellung:** Werden Waren nicht in Normpackungen (Fertigpackungen i.S.d. §§ 24ff Maß- und Eichgesetz) geliefert, dann erfolgt die Feststellung der für die Verrechnung maßgebenden Mengen durch uns oder einen von uns beauftragten Frachtführer durch ein eichpflichtiges Messgerät (siehe Punkt 3.3.). Erfolgt die Feststellung der tatsächlich ausgelieferten Produktmenge bereits in einem Auslieferungslager, so ist diese Menge bei Auslieferung durch uns auch dann nicht neuerlich festzustellen, wenn dies anlässlich der Auslieferung vor Ort (z.B. Tankwagen) möglich wäre. Wir sind zu einer solchen Feststellung aber berechtigt.
- 5.3. **Transportrisiko:** Falls keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, geht das Transportrisiko einschließlich der Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Kunden über, sobald die Ware unser Lager verlassen hat, im Fall der Selbstabholung bereits zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Ware die Befüllungsanschlussvorrichtung durchläuft. Das gilt auch bei Lieferung durch uns oder durch von uns beauftragte Frachtführer. Falls die Lieferung oder die Abholung ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die Übernahme der Ware durch den Transportführer beweist den einwandfreien Zustand bei Übernahme der Ware.
- 5.4. **Übernahme- und Lieferfristen:** Falls keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, hat die Übernahme der gekauften Ware prompt zu erfolgen. Wird die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist vom Kunden nicht übernommen, sind wir berechtigt, ohne Einräumung einer Nachfrist über die Ware anders zu disponieren und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die entstandenen Kosten der Abfüllung sowie Transportkosten für die Ware einschließlich etwaiger Einlagerungen und Wagenstandgelder und des Rücktransportes der Ware gehen in diesem Fall unbeschadet unserer weitergehenden Ersatzansprüche zu Lasten des Kunden. Für die Einhaltung von Lieferfristen haften wir nur bei ausdrücklicher Übernahme einer Gewähr. Der Kunde hat diesbezüglich keinen Anspruch auf Ersatzlieferung.
- 5.5. **Temperatur:** Für bestimmte Eingangstemperaturen bei durchgeführten Lieferungen haften wir nicht.
- 5.6. **Lagertanks:** Für den vorschrifts- und ordnungsgemäßen Zustand des Tanks bzw. sonstiger Abfülleinrichtungen, in den bzw. die wir das Produkt auftragsgemäß abfüllen, und die Richtigkeit der Angaben über das Fassungsvermögen haftet der Kunde.
- 5.7. **Eigentumsvorbehalt:** Die Ware geht erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises in das Eigentum des Kunden über. Bis dahin bleibt sie in unserem Eigentum. Wird die Ware durch Vermischung, zum Beispiel in einem Tank, oder Verarbeitung mit eigenen Sachen des Kunden vereinigt, so entsteht am vermischten oder verarbeiteten Produkt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Miteigentum zwischen uns und dem Kunden, wobei unser Miteigentumsanteil an der einheitlichen Sache sich wertanteilmäßig aufgrund der Höhe des Rechnungswerts bestimmt.

Der Kunde verwahrt unser Eigentum oder Miteigentum an der Ware unentgeltlich und verpflichtet sich, unser Eigentum/Miteigentum an der Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vor Verderb, Minderung oder Verlust zu bewahren, das auch gegenüber seinen Käufern.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind unzulässig. Der Kunde tritt an uns bereits jetzt sicherungshalber sämtliche aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehende Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungsbetrages ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern und auf seinen Fakturen anzubringen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzuverlangen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte

zu verlangen. Unser Recht, Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Das gleiche gilt bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Kunden.

- 5.8. Im Falle der Nichtabholung oder der grundlosen Nichtabnahme bestellter Ware, sind wir (ungeachtet unseres Rechtes gemäß Punkt 5.4.) berechtigt, eine vom Verschulden unabhängige Pönale in Höhe von 2 (zwei) Euro pro 100 (hundert) Liter zu verrechnen. Gleiches gilt für die Abholung bzw. Nichtabnahme einer geringeren als der bestellten Menge, unter Berücksichtigung einer Mengentoleranz von 10%, wobei hier die Pönale (2 Euro/100 Liter) für die nicht abgeholte bzw. nicht abgenommene Menge verrechnet wird. Punkt 5.8 gilt nicht für Spot-bzw. Tagesgeschäfte.

6. **Rücktritt vom Vertrag**

- 6.1. Wenn wir im Fall eines unberechtigten Rücktritts den Rücktritt des Kunden dennoch akzeptieren, wird dem Kunden eine Stornogebühr in der Höhe von 10 % des netto Warenwertes zuzüglich auf die Stornogebühr entfallender Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- 6.2. Im Fall schwerer Vertragsverletzungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen steht dem vertragskonformen Vertragspartner das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung zu. Handelt es sich um behebbare Vertragsverletzungen, dann steht dieses Recht nur zu, falls der andere Vertragspartner, trotz schriftlicher Aufforderung und Gewährung einer 10-tägigen Frist diese nicht abstellt.
- 6.3. Dieses Rücktrittsrecht steht uns hinsichtlich einzelner oder aller noch nicht ausgelieferter Warenmengen aus dem konkreten wie auch allen anderen abgeschlossenen Verträgen zu.
- 6.4. Als Gründe, welche zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigen, gelten insbesondere: (i) Nichtzahlung des Kaufpreises, (ii) Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des anderen Vertragspartners oder sonstige Umstände, die die Einbringlichkeit einer Forderung gefährden oder erschweren, (iii) Verletzung der Geheimhaltungspflicht oder des Verhaltenskodex, oder (iv) Verletzung des guten oder wirtschaftlichen Rufes des Vertragspartners.

7. **Gewährleistung und Haftung**

7.1. **Gewährleistung**

- 7.1.1. Bei branchenüblichen Abweichungen der Ware bestehen keine Gewährleistungsansprüche, es sei denn, solche Abweichungen wurden ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen. Garantien bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 7.1.2. Der Kunde hat selbst zu prüfen, ob die bei uns bestellte Ware sich für die von ihm beabsichtigten Verwendungszwecke eignet. Die nicht geeignete Ware stellt nur dann einen Mangel dar, wenn wir dem Kunden die Eignung schriftlich bestätigt haben.
- 7.1.3. Für Verunreinigungen der gelieferten Kraftstoffe, die nach Einfüllung in z.B. verunreinigte oder nicht ausreichend gereinigte Tanks des Kunden entstehen, wird jede Gewährleistung oder sonstige Haftung ausgeschlossen.
- 7.1.4. Die Gewährleistungsfrist (unbeschadet der Mängelrügepflicht gemäß Punkt 7.1.5.) sowie die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche betragen jeweils 6 Monate ab Lieferung.
- 7.1.5. Es gilt die unverzügliche Mängelrügepflicht des Kunden gemäß § 377 UGB. Mängel müssen bei Übernahme der Ware unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen schriftlich beanstandet werden (Mängelrüge). Der Kunde hat die Mangelhaftigkeit der Ware bei Übergabe sowie unser Verschulden bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu beweisen. § 924 Satz 2 und 3 ABGB werden abbedungen. In jedem Fall muss uns die Möglichkeit zur sofortigen Nachprüfung nach den Regeln der Technik, insbesondere nach den Normen für Probenahmen in der jeweils gültigen Fassung gegeben werden. Die Kosten einer erforderlichen besonderen Prüfung trägt der Vertragsteil, zu dessen Nachteil sie ausfällt.

- 7.1.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, über die Ware vor Feststellung der Rechtmäßigkeit der von ihm erhobenen Mängelrüge und ohne unsere Zustimmung zu verfügen. Ein Verstoß dagegen durch den Kunden bewirkt einen Verlust der allfälligen Ansprüche auf neue Lieferung (Verbesserung oder Austausch) bzw. auf Preisnachlass oder Vertragsauflösung, aber auch auf jegliche Schadenersatzansprüche.
- 7.1.7. Bei begründeter und rechtzeitiger Beanstandung der Ware sind wir verpflichtet, die mangelhafte Ware oder Leistung nach unserer Wahl durch fehlerfreie auszutauschen bzw. zu verbessern. In diesem Fall muss der Kunde nicht verwendbare Ware ohne Fehlmengen an unser Unternehmen zurückgeben. Arbeits- und Transportkosten gehen im Rahmen der Gewährleistung zu Lasten des Kunden. Darüberhinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 7.1.8. Ist Verbesserung oder Austausch nicht möglich oder untunlich, so kann der Kunde Preisminderung oder, sofern es sich nicht nur um einen unerheblichen geringfügigen Mangel handelt, Vertragsauflösung verlangen.
- 7.1.9. Wurde die Ware vom Kunden weiter an einen Endverbraucher geliefert und ist dieser Konsument, ist der Kunde, soweit er Gewährleistungsansprüche nicht aus anderen Gründen verwirkt hat, nur berechtigt, jene Mängelansprüche gegenüber uns gemäß § 933b ABGB geltend zu machen, die sein Abnehmer ihm gegenüber geltend gemacht hat. Dazu ist er jedenfalls nicht berechtigt, wenn die Ware aufgrund mit uns nicht abgestimmten Kulanzregelungen zurückgenommen wurde. Darüber hinaus ist der Kunde gegenüber uns zur Vertragsauflösung jedenfalls nicht berechtigt, wenn er die Ware deswegen zurücknehmen musste, weil er seiner Pflicht zu Verbesserung nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, insbesondere weil er eine ihm gesetzte Frist zur Verbesserung schuldhaft fruchtlos hat verstreichen lassen.
- 7.1.10. Zum Ersatz der dem Kunden auf Grund der Gewährleistungsansprüche seines Abnehmers entstandenen Aufwendungen sind wie jedenfalls nur verpflichtet, soweit der Kunde uns vorher unverzüglich schriftlich von dem Gewährleistungsverlangen seines Abnehmers in Kenntnis gesetzt, uns den beabsichtigten Gewährleistungsbehelf sowie die ungefähren damit verbundenen Kosten mitgeteilt und wir nicht unverzüglich widersprochen haben. Der Kunde ist gehalten, Vorschlägen von uns, die eine günstigere Variante der Gewährleistung beinhalten, Folge zu leisten.

7.2. **Haftung / Schadenersatz**

Sofern rechtlich zulässig, haften wir für Schadenersatz nur, soweit wir oder unsere Erfüllungsgehilfen Schäden durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht haben. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Betriebsausfall, Mangelfolgeschäden, Verzugsschäden, entgangenem Gewinn, Schäden wegen Verletzung einer vorvertraglichen Warnpflicht oder anderer vorvertraglicher Pflichten oder sonstigen Vermögensschäden des Kunden sind jedenfalls ausgeschlossen. In jedem Fall ist unsere Haftung auf die Höhe des Bestellwertes beschränkt.

8. **Zahlung**

- 8.1. Zahlungen sind in jener Währung zu leisten, in welcher die Rechnung ausgestellt ist. Die Zahlung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sofort ohne jeden Abzug zu erfolgen. Für alle uns durch Zahlungsverzug entstandenen Verluste haftet der Kunde in vollem Umfang.
- 8.2. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen gemäß § 456 UGB, Mahn- und Inkassospesen laut § 1333 ABGB oder § 458 UGB sowie alle Kosten gerichtlicher Rechtsverfolgung zu begehren.
- 8.3. Bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des anderen Vertragspartners, Nichtzahlung des Kaufpreises trotz qualifizierter Mahnung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines der Vertragspartner, Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens, exekutive Betreuung von Forderungen durch Dritte, zurückgewiesene Lastschrift- oder Bankeinzüge werden alle Forderungen des vertragskonformen Vertragspartners fristlos fällig. In solchen Fällen sind wir berechtigt, Lieferungen bis zur vollständigen Sicherstellung unserer Forderungen zurückzubehalten.

8.4. Bei Fakturrechnung mittels Banküberweisung erbitten wir die Anführung der Rechnungsnummer und Kundennummer. Jede Lieferung gilt hinsichtlich der Bezahlung als ein Geschäft für sich. Die Richtigkeit unserer Kontoauszüge bzw. Belastungsnoten gilt als vom Kunden anerkannt, wenn er die Belege nicht innerhalb von 2 Wochen ab Ausstellung (Belegdatum) schriftlich als unrichtig zurückweist.

8.5. Wir sind berechtigt, einlangende Zahlungen, die nicht eindeutig gewidmet wurden, nach unserer Wahl auf offene Forderungen anzurechnen. Der Kunde kann Gegenforderungen nur dann gegen unsere Kaufpreisforderungen oder sonstigen Forderungen aufrechnen, wenn die Gegenforderungen von uns schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

9. **Höhere Gewalt und andere Erfüllungshindernisse**

9.1. Es gilt nicht als Vertragsbruch, wenn die Parteien ihre vertraglichen Verpflichtungen aus Gründen der höheren Gewalt nicht leisten können. Als höhere Gewalt gelten unvorhersehbare und mit menschlichen Kräften unüberwindbare Ereignisse (z.B. Krieg, Streik, Blockade, Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, Überflutungen, Feuer, terroristischer Akt, Epidemie oder Pandemie usw.), die nicht von den Parteien abhängig sind und die ein direktes Hindernis für die vertragsgerechte Leistung bilden.

9.2. Im Fall höherer Gewalt wird die Lieferverpflichtung gehemmt. Das gleiche gilt für sämtliche unvorhergesehenen, von unserem Willen unabhängigen Störungen oder Ereignisse (z.B. behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Blackout, Rohstoffmangel von allen Arten, Ausfall von Lieferwegen oder Bezugsquellen). In solchen Fällen sind wir berechtigt, Lieferungen neu aufzuteilen, zu kürzen, zu stoppen oder von Verträgen zurücktreten.

9.3. Die Parteien vereinbaren, dass sich (unbeschadet unseres Rücktrittsrechts gemäß dem letzten Satz des obigen Punktes 9.2.) vertragliche Leistungsfristen um die Dauer der höheren Gewalt automatisch verlängern. Sollte die höhere Gewalt mehr als 30 Tage dauern, ist jede Partei berechtigt, vom betroffenen Vertrag schriftlich, ohne jegliche Ansprüche seitens der anderen Partei zurückzutreten. Vor einem derartigen Rücktritt sind die Parteien verpflichtet zu versuchen, über die mögliche Änderung des betroffenen Vertrages eine Vereinbarung zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb von 10 Tagen nicht zustande, eröffnet sich das Recht zum Rücktritt. Sollte eine Vertragspartei keine ernstlichen Bemühungen zur Erreichung einer solchen Einigung tätigen, so steht das Rücktrittsrecht sofort zu.

9.4. Bei Ausbleiben oder Verspätung der Information über eine drohende höhere Gewalt und über deren Eintritt haftet die für die Information verantwortliche Partei für dadurch entstandene Nachteile, es sei denn, die für die Information verantwortliche Partei trifft daran kein Verschulden. Die Parteien sind wechselseitig berechtigt, Informationen über die höhere Gewalt (Nachweise von unabhängigen Organisationen, Fachverbänden) zu verlangen.

10. **Frachtbriefmäßige Deklaration, Versandvorschrift**

Verfügungen des Kunden über die Deklaration des Produktes oder dessen Beförderungsart bzw. -weg müssen uns bis spätestens 3 Tage vor Auslieferung zukommen, andernfalls erfolgen die Deklaration sowie die Wahl der Beförderungsart und des Beförderungsweges durch uns.

11. **Werbematerial, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise**

Der Kunde ist verpflichtet, Gebrauchsanleitungen und Warnhinweise genauestens zu beachten. Er darf ohne unsere Zustimmung keinerlei Veränderungen an unseren Unterlagen oder unserem Werbematerial vornehmen.

12. **Bewirtschaftungs- und Verwendungsbestimmungen / REACH Verordnung**

Der Kunde ist für die Einhaltung etwaiger allgemeiner Bewirtschaftungsbestimmungen hinsichtlich ihm von uns gelieferter Ware verantwortlich, ebenso für die Beachtung ihm etwa besonders bekannt gegebener Bewirtschaftungs- oder Verwendungsbestimmungen oder behördlicher Auflagen, welcher Art immer; insbesondere solcher, von deren

Beachtung ein bestimmter Steuersatz oder Preis abhängt. Für jeden uns aus einer Zuwiderhandlung entstehenden Schaden hat uns der Kunde schad- und klaglos zu halten.

Wir garantieren, dass die von uns gelieferten Produkte den Vorgaben der EU-Verordnung 1907/2006 („REACH“ Verordnung) entsprechen und die Stoffe und im Falle von Zubereitungen deren Inhaltstoffe termingerecht bei der Europäischen Chemikalienagentur registriert worden sind. Mit Erhalt der Ware bestätigt der Kunde, dass er die Produktspezifikationen erhalten hat und die zu liefernden Produkte produktspezifisch verwenden wird. Abweichende Verwendung muss der Kunde uns vor dem Gebrauch in Schriftform melden. Schadenersatzansprüche basierend auf nicht vereinbarten Verwendungen sind ausgeschlossen.

13. Gültigkeit dieser AVLB

Diese AVLB gelten für alle unsere Lieferungen bis zu einer etwaigen Änderung durch uns. Für die Bekanntmachung von Änderungen reicht die Veröffentlichung auf unserer Website aus. Die geänderten Bedingungen gelten für den Kunden ab der nächsten Bestellung bzw. der nächsten Lieferung.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist Wien. Zur Entscheidung über allfällige Streitigkeiten aus diesen AVLB und den darauf basierenden Verträgen wird das sachlich zuständige Gericht in Wien als Gerichtsstand ausschließlich vereinbart. Auf das gegenständliche Rechtsverhältnis ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

15. Unfall-Schutzvorrichtungen

Die von den jeweiligen Vertragsparteien eingesetzten Transportmittel sowie die sonstigen mit dem Befüllen und Entladen in Zusammenhang stehenden technischen Einrichtungen haben allen in Österreich gültigen gesetzlichen Vorschriften (Unfallverhütungs- und Arbeitnehmerschutzvorschriften, etc.) zu entsprechen.

16. Änderungen von Daten der Vertragsparteien

Allfällige Änderungen der für den Geschäftsverkehr relevanten Daten, wie Anschrift, Geschäftsadresse, Firmenname, etc. sind umgehend dem jeweils anderen Vertragspartner nachweislich schriftlich bekannt zu geben. Unterbleibt diese Mitteilung, haftet der informationspflichtige Vertragspartner für die daraus resultierenden Nachteile, wie Anlieferung an die unrichtige (alte) Adresse, etc. Alle an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandten Erklärungen, Korrespondenz, etc. gelten als zugegangen, es sei denn, der Vertragspartner erlangt auf anderem Weg Kenntnis von den geänderten Daten.

17. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen von der jeweiligen Gegenseite zur Kenntnis gelangten Informationen, an deren Geheimhaltung der Vertragspartner ein legitimes Interesse hat, vertraulich zu behandeln und diese dritten Personen nicht zugänglich zu machen. Ein Verstoß dagegen gilt als schwere Vertragsverletzung.

Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass Geschäftsdaten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt sind bzw. werden, zum Zweck des Gläubigerschutzes an die Warenkreditevidenz des Kreditschutzverbandes oder ähnlichen Kreditevidenzen übermittelt und überlassen werden.

18. Abweichungen von diesen AVLB

Alle diesen AVLB widersprechenden oder sie (unbeschadet des Punktes 13.) abändernden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch dann, wenn ein Vertrag, auf den diese AVLB Anwendung finden, selbst mündlich abgeschlossen wurde.

19. **Referenz**

Unsere Kunden dürfen die Zusammenarbeit mit unserem Unternehmen als Referenz nur dann verwenden, wenn wir unsere Zustimmung dazu vorher ausdrücklich und schriftlich erteilt haben. Wir haben das Recht, diese Zustimmung zeitlich unbegrenzt, ohne Angaben von Gründen zu widerrufen.

20. **Übertragbarkeit**

Wir sind berechtigt, mit Kunden abgeschlossene Verträge, bestimmte Teile dieser Verträge, allfällige Rechte, Verpflichtungen und Forderungen aus Verträgen mit schriftlicher Bekanntmachung an den Kunden an Dritte zu übertragen. Mit dieser Übertragung ist der Kunde unwiderruflich einverstanden. Der Kunde ist berechtigt, Verträge, bestimmte Teile dieser Verträge, allfällige Rechte, Verpflichtungen und Forderungen aus Verträgen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns an Dritte zu übertragen.

21. **Vertragsabschluss im E-Commerce**

Für Verträge, die im E-Commerce, das heißt elektronisch im Fernabsatz, idR also über das Internet, telefonisch oder E-Mail, abgeschlossen werden, gilt Folgendes: Nach Vertragsabschluss wird der Text des Vertrages von uns gespeichert. Dieser kann vom Kunden jederzeit von uns angefordert werden. Bevor der Kunde seine Vertragserklärung abgibt, erhält er die Möglichkeit, seine Eingaben zu kontrollieren und zu berichtigen. Der Vertrag kann nur in deutscher oder englischer Sprache abgeschlossen werden.

22. **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in diesen AVLB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige geeignete Regelung treten, welche Ziel und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt entsprechend für den Fall einer von den Parteien nicht beabsichtigten Regelungslücke.

23. **Verhaltenskodex**

Der Kunde verpflichtet sich, unsere ethischen Verhaltensnormen gemäß "**MOL Business Partner Code of Ethics**" (Verhaltenskodex) zu beachten, und stimmt zu, diese Normen bei der Ausführung seiner vertraglichen Verpflichtung anzuwenden. Diese Regelungen können auf unserer Website abgerufen werden oder werden dem Kunden über seine Aufforderung per E-Mail zugesandt.

24. **Kontaktdaten**

MOL Austria Handels GmbH

1020 Wien, Walcherstraße 11a / 7. Stock

Sitz der Gesellschaft: Wien | Handelsgericht Wien, FN 84355b

UID-Nr.: ATU14187208

Tel.: +43 1 211 20 0 Fax: +43 1 211 20 1193

E-Mail: office@molaustria.at Website: www.molaustria.at
